

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

03.08.2010

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05. Mai 2010 1
- 1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23. Juni 2010 4
- 1. Änderungsordnung der Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23. Juni 2010 5
- Vereinbarung zur Errichtung eines „Kollegs für Musik und Kunst Montepulciano“ 5
- Ordnung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23. Juni 2010 7
- Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) 9

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Birgit Kirstein/Tanja Stumpf
Telefon: 0221-912818-122 bzw. -247

**Eignungsprüfungsordnung
für die
Bachelor und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
Vom 05.05.2010**

In Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. Dezember 2006 und auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen für die Master-Studiengänge
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Zugang zu den Veranstaltungen des Kernmoduls
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Abschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. Immatikulation

- § 15 Immatikulation

IV. Jungstudierende

- § 16 Voraussetzung und Verfahren

V. Schlussbestimmung

- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsanforderungen

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um in einem der folgenden Studiengänge ein Studium aufnehmen zu können:
 - a. Bachelor of Music,
 - b. Bachelor of Music in Education,
 - c. Bachelor of Arts.
 - d. Master of Music,
- (2) Eine Eignungsprüfung findet weiterhin statt bei Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechslern sowie zur Aufnahme in das Pre-College Cologne.
- (3) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten. Die Zulassung zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung.

**§ 2
Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Eignungsprüfung zur Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Ausnahmen bilden die Studiengänge Lehramt Music sowie der Bachelor of Music Ev. und Kath. Kirchenmusik.

Die Zulassung setzt voraus:

- a. die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. § 3 und 4 der Eignungsprüfungsordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz),
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

**§ 3
Zulassungsantrag**

(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 01.03. bzw. 01.11 (nur für die Studiengänge Bachelor of Music Ev. und Kath. Kirchenmusik sowie Lehramt Music) eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**). Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. Zentrumsleitung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation (bis eine DIN A4 Seite),
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigung (ein Passbild kann beigefügt werden),
- c. eine beglaubigte Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland,
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse laut entsprechender Prüfungsordnung,
- f. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern des Studienganges Tanz ein Ärztliches Attest, aus dem die Eignung für Tanz hervorgeht,
- g. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
- h. Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr.

(3) Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die eine Zulassung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe d - f (Master) anstreben, legen zum entsprechenden fristgerechten Antrag eine kurze Begründung sowie eine Schilderung ihrer bzw. seiner bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung (Portfolio) vor.

(5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem bzw. seinem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.

(6) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 4

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern werden Sprachkenntnisse erwartet. Das Nähere hierzu regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge, die Studienordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft sowie die Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Masterstudiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern.

II. Eignungsprüfung

§ 5

Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge

(1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der künstlerischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus:

- a. einer Prüfung im gewählten Hauptfach (Kernmodul),
- b. einer Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung,
- c. ggf. einer praktischen Prüfung im angegebenen Zweitinstrument,
- d. ggf. einem Kolloquium,
- e. ggf. einer pädagogischen Prüfung.

Im Studiengang Bachelor of Arts Tanz besteht die Eignungsprüfung aus:

- a. einer Trainingseinheit klassischer Tanz,
- b. einer Trainingseinheit moderner/zeitgenössischer Tanz,
- c. einer Einheit choreografisches Arbeiten/Improvisation,
- d. einem Gespräch.

Die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für die Master-Studiengänge

(1) Die Eignungsprüfung für ein Masterstudium dient dem Nachweis, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erwarten lässt, dass sie bzw. er auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Leistungen erbringen wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen.

(3) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft gilt die Regelung nach § 3 der entsprechenden Studienordnung.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2) Er besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. Außerdem gehören ihm die zuständige Prorektorin für Studien- und Prüfungsangelegenheiten bzw. der zuständige Prorektor für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche bzw. die Zentrumsleitung bzw. Institutsleitung sowie ein studentisches Senatsmitglied an.

(3) Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben beratend mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschuss sind nichtöffentlich.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel nicht öffentlich.

(2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.

(3) Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten

Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor- oder Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc,
- g. ggf. die Zuteilung zum Hauptfachlehrer bzw. Standort.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen und der theoretischen Einzelprüfung sowie der Sprachprüfung werden wie folgt bewertet:

25 - 20 Punkte

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

19 - 15 Punkte

= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,

14 - 10 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, den Anforderungen aber noch entspricht,

9 - 5 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung,

4 - 0 Punkte

= eine nicht bewertbare Leistung.

Jeder Prüfungsteil wird mit einer Punktzahl bewertet. Die Voraussetzung für die Aufnahme sind 18 Punkte. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden. Bei zwei Eignungsprüfungsrounden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(2) Die Bewertung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und erfolgt unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung. Sie wird mit je einer Einzelwertung versehen, aus deren arithmetischen Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die beste und schlechteste Bewertung werden gestrichen (nur bei Prüfungen mit mindestens sechs Prüferinnen bzw. Prüfern).

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Eignungsprüfung in den grundständigen Bachelor Studiengängen ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der künstlerisch-praktischen Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht.

(5) Die Eignungsprüfung in den Master-Studiengängen ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der künstlerisch-praktischen Prüfung mindestens 20 Punkte erreicht.

§ 11

Zugang zu den Veranstaltungen des Kernmoduls (außer Tanz)

(1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerber innen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so verteilt das Rektorat die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe verfügbarer Plätze in den entsprechenden Studiengängen.

(2) Die Verteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

(3) Über die Zuweisung zu dem Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und gleichen Fach nur einmal wiederholt werden. Alle prüfungsrelevanten Arbeiten werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund des beschränkten Studienplatzangebotes nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten.

(3) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

(4) Findet die Hauptfachprüfung vor den Nebenfachprüfungen statt und wird diese nicht bestanden, so entfallen die Nebenfachprüfungen. Nicht bestandene Nebenfachprüfungen können einmal wiederholt werden ohne dass die bestandene Hauptfachprüfung erneut abgelegt werden muss.

(5) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 13

Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1) Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3) Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14
Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. Immatrikulation

§ 15
Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln.

IV. Jungstudierende

§ 16
Voraussetzungen und Verfahren

(1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemein bildende Schulen besuchen, können bis Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen.

(2) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung im Hauptfach über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

(3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(4) Die Verlängerung wird jeweils nach erfolgreicher künstlerisch-praktischer Prüfung ohne Beurteilung mit dem gewählten Instrument bzw. der Stimme ausgesprochen.

(5) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Hochschule für Musik und Tanz Köln dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

V. Schlussbestimmung

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2010/11 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche sowie des Senats vom 05.05.2010.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung der
Geschäftsordnung des Senats
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
23. Juni 2010**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 03. Dezember 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen am 04. Dezember 2008 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungssatzungssatzung der Geschäftsordnung des Senats erlassen:

Artikel 1

1.
In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Satz „Die Einladung der Senatsmitglieder erfolgt per Hauspost“ ersetzt durch den Satz „Das Einladungsschreiben an die Senatsmitglieder wird per Hauspost versandt.“

2.
In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der Satz „Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Angelegenheiten beizufügen.“ ersetzt durch den Satz „Die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Angelegenheiten werden per E-Mail versandt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 23.06.2010.

Köln, den 23.06.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung der
Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse
für die Master-Studiengänge für ausländische
Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht
deutschsprachigen Ländern an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 23. Juni 2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 10 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. 195) hat die Hochschule für Musik und Tanz folgende 1. Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

1.
In § 1 wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
„Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen einer Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung, die folgenden Anforderungen entspricht:
Hörverstehen und Sprechen/Schreiben; Europäischer Referenzrahmen B.2.1: Fähigkeit, die Hauptaussagen von inhaltlich und sprachlich nicht allzu komplexen Hörtexten zu verstehen und auf entsprechende schriftliche und mündliche Fragen angemessen auf die Hauptaspekte eines Themas eingehen zu können bzw. sie erklären zu können. Die Prüfungstexte werden von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache (DaF) erstellt.“
2.
In § 1 Abs. 4 wird in Buchstabe e) hinter „Test DaF“ die Angabe „3“ angefügt.
3.
In § 1 entfällt Abs. 5.
4.
In § 5 Abs. 2 entfällt der Halbsatz „der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist das Sprachniveau nachgewiesen werden muss“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23. Juni 2010.

Köln, den 23.06.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Vereinbarung
zur Errichtung eines „Kollegs für
Musik und Kunst Montepulciano“**

In der Absicht, die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst Montepulciano für eine hochschulübergreifende fachliche Zusammenarbeit zu nutzen, gründen

die Hochschule für Musik Detmold,
die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf,
die Folkwang Hochschule sowie
die Hochschule für Musik und Tanz Köln,

vertreten durch den jeweiligen Rektor oder die jeweilige Rektorin, die folgende Vereinbarung zur Errichtung eines Kolleg für Musik und Kunst Montepulciano.

Präambel

Bereits in der heutigen Form erlaubt der Palazzo Ricci die Durchführung unterschiedlichster Veranstaltungs- und Unterrichtsformen. Die Musikhochschulen haben die Möglichkeiten, die der Palazzo Ricci in der räumlichen und kulturellen Umgebung Italiens bietet, zunehmend für spezifische Aufgaben im Rahmen der künstlerischen Lehre genutzt. Ausgehend von diesen Erfahrungen und ermutigt durch den besonderen Erfolg der Internationalen Festwochen Europäischer Musikhochschulen, vereinbaren die vertragsschließenden Hochschulen die Gründung eines Kollegs für Musik und Kunst Montepulciano (im Folgenden: Kolleg).

**§ 1
Ziele des Kollegs**

Das Kolleg soll als künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung gemeinsame Studienangebote, künstlerische Entwicklungsvorhaben und wissenschaftliche Forschung der vertragsschließenden Hochschulen entwickeln, koordinieren und durchführen.

Die Gründung des Kollegs geschieht in der Absicht,

- die Kooperation zwischen den Kunst- und Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zu intensivieren
- zu den jeweils ausgewählten Themen eine vertiefte hochschul- und kunstsparten-übergreifende künstlerische und wissenschaftliche Auseinandersetzung unter Nutzung der Kompetenzen aller beteiligten Hochschulen zu ermöglichen
- den Studierenden damit besondere, die herkömmlichen Studienpläne erweiternde Studieninhalte und -schwerpunkte im Wahlbereich der Bachelor- und Masterstudiengänge anzubieten
- die internationale Zusammenarbeit im Bereich künstlerischer Ausbildung zu unterstützen und dabei zugleich
- die internationale Sichtbarkeit der künstlerischen Arbeit der nordrhein-westfälischen Kunst- und Musikhochschulen zu fördern.

Die Lage des Palazzo Ricci in einer der künstlerisch und kulturgeschichtlich an dichtesten besetzten Landschaften Europas wird darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den italienischen Kultureinrichtungen insbesondere in der regionalen Umgebung unterstützen und damit den Hochschulen und ihren Studierenden eine authentische Auseinandersetzung mit einer der wichtigsten Kulturnationen Europas erleichtern, deren Werke in allen Bereichen der Kunst bis heute unverändert ein zentraler Bestandteil jedweder künstlerischen Ausbildung sind. Das Kolleg wird damit auch einen nachhaltigen Beitrag zur europäischen Integration im Bereich künstlerischer Ausbildung leisten.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Kolleg wird jährlich ein von den vertragsschließenden Hochschulen gemeinsam gewähltes Thema künstlerisch und wissenschaftlich so bearbeiten, dass es den Studierenden in den konzentrierten Arbeitsphasen im Palazzo Ricci neue und erweiterte Zugänge zu Kunst und Musik erschließt. Das Kolleg wird die wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Künsten und zwischen Wissenschaft und Kunst auf neue Weise zueinander in Beziehung setzen und dabei auch den jeweiligen philosophischen, historischen, sozialen, psychologischen und biographischen Kontext einbeziehen. Das Kolleg bietet dafür eine europaweit sichtbare Plattform.

(2) Das Kolleg wird - in Ergänzung zu den Jahresthemen - in mehrjährigem Abstand ein musikalisch-künstlerisches Großprojekt unter Mitwirkung aller kooperierenden Hochschulen entwickeln.

(3) Das Kolleg wird die Spiegelung der Internationalen Woche Europäischer Musikhochschulen der Europäischen Akademie für Musik und Darstellende Kunst nach Nordrhein-Westfalen, jeweils an einen Hochschulstandort, durchführen, wobei diese Hochschule auch an der Internationalen Woche in Montepulciano mitwirkt.

(4) Das Kolleg organisiert und betreut die Nutzung des Palazzo Ricci für jährlich bis zu 5 Projekte der vertragsschließenden Hochschulen. Die teilnehmenden Studierenden werden dafür - soweit es die Finanzplanung zulässt - von der Nutzungskostenzahlung befreit.

(5) Das Kolleg engagiert sich für eine Zusammenarbeit mit italienischen Kunst-, Musik- und Kulturinstitutionen und mit nordrhein-westfälischen Kulturinstituten.

§ 3

Beteiligung der Hochschulen

(1) Die vertragsschließenden Hochschulen werden den Mitgliedern ihrer Hochschulen die Mitwirkung im Kolleg ermöglichen und deren Engagement unterstützen.

(2) Das Studienprogramm des Kollegs soll den Studierenden aller nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen offen stehen. Die vertragsschließenden Hochschulen werden die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen schaffen.

(3) Sie werden gemeinsam mit dem Kolleg jeweils hochschulspezifisch anrechenbare Studienbestandteile im Wahlbereich entwickeln und dem Kolleg deren Durchführung übertragen.

(4) Sie werden die Unterstützung des Kollegs durch Einbeziehung in ihre hochschulspezifischen Internationalisierungsmaßnahmen gewährleisten.

(5) Sie unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit des Kollegs im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 4

Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind die Rektoren bzw. Rektorinnen der vertragsschließenden Hochschulen. Beratend nehmen an den Sitzungen die Leiterin oder der Leiter der Europäischen Akademie sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen teil.

(2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Rektoren bzw. die Rektorinnen können sich durch ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in den Sitzungen vertreten lassen.

(3) Der Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Fragen hinsichtlich Inhalt, Organisation, Finanzierung und Vermarktung des Kollegs. Er entscheidet insbesondere über die künstlerisch-wissenschaftlichen Themen des Kollegs gem. § 2 Abs. 1 und 2. Sofern die Nachfrage größer ist als die Zahl zur Verfügung stehender Studienplätze entscheidet der Vorstand über die Kontingente je Hochschule.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Organisation des Kollegs wird der Organisation der Europäischen Akademie angegliedert. Dazu wird die Geschäftsstelle in Köln bzw. in Montepulciano durch eine personelle Unterstützung verstärkt.

(2) Neben der Vorbereitung und der Durchführung des Kollegs und der vom Kolleg verantworteten Veranstaltungen

in fachlicher und organisatorischer Hinsicht wird die Geschäftsstelle die Pressearbeit betreuen, Kontakte zu den jeweils in den Hochschulen für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen halten und die Abwicklung von Projekten, die mit nordrhein-westfälischen Kulturpartnern stattfinden, betreuen. Die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 6

Finanzen/Haushalt

Die dem Kolleg zur Verfügung stehenden Mittel werden im Haushalt der Hochschule für Musik und Tanz Köln veranschlagt. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Die Jahresfinanzplanung des Kollegs bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

In-Kraft-Treten/Änderungen/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist in den Verkündungsblättern der vertragsschließenden Hochschulen zu veröffentlichen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Mehrheit der Trägerhochschulen. Sie sind als bezifferter Anhang dieser Vereinbarung anzufügen.

(3) Die Kooperationspartner sind bestrebt, etwaige Differenzen ausschließlich kollegial beizulegen.

(4) Die Vereinbarung gilt unbefristet und ist vorfristig mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündbar.

Detmold, Düsseldorf, Essen, Köln, den 25.02.2010

Hochschule für Musik Detmold
Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
Folkwang Hochschule

Hochschule für Musik und Tanz Köln

**Ordnung
des
Zentrums für Zeitgenössischen Tanz/Centre for
Contemporary Dance
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
Vom 23. Juni 2010**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Rechtsform
- § 2 Namensgebung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder des Zentrums
- § 5 Organe des Zentrums
- § 6 Leitung des Zentrums
- § 7 Versammlung des Zentrums
- § 8 Zentrumsvollversammlung
- § 9 Änderungen der Zentrumsordnung
- § 10 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder
- § 11 Fachkommissionen und Ausschüsse
- § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Das an der Hochschule für Musik und Tanz eingerichtete Zentrum für Zeitgenössischen Tanz bietet ein qualifiziertes Hochschulstudium in den Bereichen zeitgenössischer Tanz, Tanzpädagogik und Tanzwissenschaft an. Grundpfeiler bildet die Tänzerausbildung, in der auf der Basis einer fundierten Technik, kreative und wissbegierige Tänzerpersönlichkeiten ausgebildet werden.

Am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz wird zeitgenössische Tanzkunst als ein körperlich, künstlerisch und intellektuell herausforderndes Phänomen verstanden und vermittelt. Es bietet eine vielgestaltige zeitgenössische Ausbildung, die für hoch motivierte, kreative, neugierige und selbständige Studierende konzipiert ist.

Dabei zeichnet sich die Ausbildung am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz /Centre for Contemporary Dance durch eine enge Anbindung an das professionelle Berufsfeld aus, der kreativen und kritischen Auseinandersetzung damit, was Tanz, Tanzwissenschaft, Tanzpädagogik und Choreografie in der heutigen Gesellschaft bedeuten sowie die Verbindung von Ausbildung und künstlerischen Forschen. Das ZTZ versteht sich darüber hinaus als ein inter- und transdisziplinäres Zentrum für Tanzforschung, das in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Partnern, ausgehend von der Tanzpraxis, das Wissen um Körper, Bewegung, Tanz und Performance erweitert und künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungsformate entwickelt.

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz ist eine künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unter der Verantwortung des Rektorates gemäß § 13 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Namensgebung

Das Zentrum führt den Namen Zentrum für Zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance.

§ 3 Aufgaben

Das Zentrum nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Zentrums bestehen insbesondere in

- a) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend

- den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
- b) der Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
- c) der fachspezifischen Studienberatung,
- d) der Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen,
- e) der Durchführung der Evaluation nach § 7 Kunsthochschulgesetz (KunstHG),
- f) der Erstellung eines Entwicklungsplans im Benehmen mit dem Rektorat,
- g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor außerhalb der Hochschule,
- h) der Durchführung von einschlägigen Berufungsverfahren,
- i) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausrüstung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 4 Mitglieder und Angehörige des Zentrums

- (1) Mitglieder des Zentrums sind die Vertreterinnen und Vertreter der Fächer Tanz, Tanzwissenschaft und Tanzpädagogik, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind sowie die akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den o. g. Fächern tätig sind, aus Mitteln des Zentrums finanziert werden oder dem Zentrum zugeordnet worden sind.
- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag der Zentrumsleitung weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln, die an den Aufgaben und Projekten des Zentrums mitwirken, als Angehörige in das Zentrum berufen werden. Über den Vorschlag entscheidet das Rektorat.

§ 5 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums und die Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz.

§ 6 Leitung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz

- (1) Das Zentrum wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist dabei an die Zentrumsordnung sowie an die Beschlüsse des Rektorates gebunden.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist für das Ausbildungsprofil und Konzept für das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz verantwortlich und wirkt darauf hin, dass Lehrende dieses methodisch und fachlich umsetzen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Zentrum nach innen und im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor nach außen.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder und Angehörigen des Zentrums in allen für das Zentrum wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien der Fachbereiche, der Hochschule und der Hochschulleitung. Hierzu dient u. a. die regelmäßige Zentrumsbesprechung der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer.
- (5) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter wird von den Mitgliedern der Versammlung aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Anzahl der Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus drei dem Zentrum angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz gewählt.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Versammlung. Sie bzw. er beruft die Sitzungen der Versammlung ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Semester oder bei Bedarf. Beantragen zwei Mitglieder der Versammlung die Einberufung unter Angabe eines Tagesordnungspunktes, muss die bzw. der Vorsitzende unverzüglich nach Eingang des Antrages zu einer Sitzung einladen.
- (4) Die Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz berät die Zentrumsleitung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, unterstützt die Leiterin bzw. den Leiter bei der inhaltlichen Umsetzung der didaktischen Ziele und fasst in diesem Rahmen empfehlende Beschlüsse.

Die Leiterin bzw. der Leiter hat der Versammlung auf Verlangen über alle Zentrumsangelegenheiten Auskunft zu geben. Folgt die Leiterin bzw. der Leiter einer Empfehlung der Versammlung nicht, hat sie bzw. er die Mitglieder der Versammlung über ihre bzw. seine Entscheidung zu informieren.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Diese Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied der Versammlung dies beantragt. Über Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Zentrumsvollversammlung

- (1) Mitglieder und Angehörige des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz bilden die Zentrumsvollversammlung.
- (2) Zentrumsvollversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden von der Leitung einberufen und dienen insbesondere der Berichterstattung und der Aussprache über die gegenwärtige Situation und die Entwicklung des Zentrums.

§ 9 Änderungen der Zentrumsordnung

Änderungen der Zentrumsordnung beschließt die Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Nach empfehlender Beschlussfassung durch die Versammlung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz die Rektorsvorlage zur

Entscheidung. Nach Entscheidung des Rektorats werden die Änderungen dem Senat zum Beschluss vorgelegt.

§ 10 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Zentrums hat das Recht, die sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten oder Fragen ihrer bzw. seiner Arbeitsbedingungen der Leiterin bzw. dem Leiter vorzutragen.
- (2) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen zu regeln, ist dieser bzw. diesem Betroffenen von der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter anzuhören. Dabei kann auf Wunsch der bzw. des Betroffenen ein von ihr bzw. ihm benanntes Mitglied der Hochschule hinzugezogen werden.
- (3) Bezüglich der Pflichten der Mitglieder wird auf § 11 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) verwiesen.

§ 11 Fachkommissionen und Ausschüsse

- (1) Die Organe des Zentrums können Fachkommissionen und Ausschüsse bestellen und Beratungen auf diese übertragen. Dabei werden die Mitglieder der Fachkommissionen und Ausschüsse von der Leiterin bzw. dem Leiter vorgeschlagen und durch die Versammlung bestellt. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Amtszeit dieser Fachkommissionen und Ausschüsse beginnt mit ihrer Bestellung und endet mit der Amtszeit der Versammlung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Zentrumsordnung wird zur Zustimmung dem Rektorat und dem Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln vorgelegt. Sie tritt am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Köln, den 23.06.2010

Prof. Reiner Schuhenn
Rektor

Wahlordnung des Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT)

Verabschiedet am 22. Mai 2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze und Wahlberechtigung
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wähler/innenverzeichnisse
- § 6 Wahlbekanntmachung
- § 7 Wahl des Studierendenparlaments (SP)
- § 8 Wahl der Fachschaftsvertretungen (FV)
- § 9 Wahl der Studentischen Standortvertretungen (SSV)
- § 10 Wahl des Studierendenparlamentvorsitzes
- § 11 Wahl des allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA)
- § 12 Urabstimmung
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahlorte
- § 17 Wahlsicherung und Auszählung der Stimmen
- § 18 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Zusammentreten der Organe
- § 21 Änderung der Wahlordnung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments (SP), des SP-Vorsitzes, des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA), der Fachbereichsvertretungen (FV) und studentischen Standortvertretungen (SSV) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT). Sie wird nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft vom SP erstellt und beschlossen.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl zum SP, den FV und zu den SSV werden (als verbundene Wahlen) gleichzeitig organisiert und durchgeführt.
- (2) Es wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).
- (4) Für die Wahl des SP werden 3 Wahlkreise gemäß der Standorte Köln, Aachen und Wuppertal gebildet, für die Wahlen der FVen 6 Wahlkreise gemäß den Fachbereichen, für die Wahl der SSV zwei Wahlkreise entsprechend der Standorte Aachen und Wuppertal. Jede/r Studierende, die/der einen Monat vor dem ersten Wahltag an der HfMT Köln eingeschrieben ist, besitzt aktives und passives Wahlrecht für die studentischen Gremien. Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet sich nach der Fachbereichs-/Standortzugehörigkeit gemäß Wähler/innenverzeichnis der Studierenden zu den Hochschulgremien. Wird ein/e Studierende/r für mehrere Fachbereiche eingeschrieben, so kann sie/er nur in einem Fachbereich wahlberechtigtes Mitglied sein. Sie/Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich zu bezeichnen, in dem sie/er

wahlberechtigtes Mitglied sein will. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(5) Für jeden Wahlkreis ist eine Kandidaten/innenliste zu erstellen, die spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag gemeinsam mit der Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich auszuhängen ist. Die Kandidaten/innen tragen sich für jede Wahl mit Namen, Vornamen, Kontaktdaten und Unterschrift bis spätestens 7 Tage vor Wahlbeginn in diese Listen ein und reichen ein Bild und ein kurzes Motivationsschreiben ein und geben gegebenenfalls ihr Einverständnis für deren Veröffentlichung.

(6) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(7) Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr. Für die Standorte Aachen und Wuppertal können die Wahlzeiten auf bis zu zwei Stunden pro Tag reduziert werden.

(8) Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(9) Briefwahl kann bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich formlos beantragt werden.

(10) Gewählt wird für die Amtszeit von einem Jahr.

(11) Die Wahlen sollen einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit im Sommersemester durchgeführt werden. Das SP legt den Wahltermin fest.

§ 3 Wahlsystem

(1) Die Studierenden jedes Wahlkreises haben jeweils so viele Stimmen, wie Vertreter ihres Wahlkreises ins SP bzw. in die FV und SSV zu wählen sind.

(2) Jede/r Studierende kann nur studentische Vertreter der Wahlkreise wählen, in denen sie/er wahlberechtigtes Mitglied ist.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreis mehr Sitze als in diesem Kandidaten/innen vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im SP, der FV und der SSV verringert sich entsprechend.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlausschüsse, ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer der Vorsitzenden des SP als Wahlleiter/in. Die Vorsitzenden des Wahlausschusses sollten dem aktuellen SP zugehörig sein, aber nicht für die nächste Legislaturperiode kandidieren. Findet sich kein in diesem Sinne geeigneter Wahlleiter, wird ein Wahlleiter aus einem anderen studentischen Gremium benannt.

(2) Für die Abteilungen Köln, Aachen und Wuppertal wird jeweils für alle Wahlen (SP, FV und SSV) ein Wahlausschuss gebildet. Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahl vor, die Wahlausschüsse sind für die Durchführung verantwortlich.

(3) Spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wahltag bestimmt das SP die Mitglieder der Wahlausschüsse. Jeder Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des ASTA und Kandidaten/innen sollten dem Wahlausschuss möglichst nicht angehören.

(4) Jeder Wahlausschuss wählt bis spätestens zum 30. Tage vor der Wahl aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5) Ein Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Wahlausschüsse fertigen über die öffentlichen Sitzungen Protokolle an, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschuss zu unterzeichnen sind.

(7) Die Wahlausschüsse können bis spätestens zum 3. Tag vor der Wahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft Wahlhelfer benennen.

(8) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheiden die Wahlausschüsse gemeinsam mit dem/der Wahlleiter/in.

§ 5 Wähler/innenverzeichnisse

- (1) Die Wähler/innenverzeichnisse enthalten - nach Wahlkreiszugehörigkeit geordnet - alle einen Monat vor dem ersten Wahltag an der HfMT immatrikulierten Studierenden.
- (2) Das Wähler/innenverzeichnis muss Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten.
- (3) Die Wähler/innenverzeichnisse werden in jeder Abteilung zusammen mit der Wahlordnung spätestens 3 Wochen vor dem ersten Wahltag in den Räumen der Studierendenschaft zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wähler/innenverzeichnisse können innerhalb einer Woche nach Auslegung der Wähler/innen/verzeichnisse schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in erklärt werden.
- (5) Nachtragung ins Wählerverzeichnis bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises ist bis zum Wahltag möglich und beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Wahl.

§ 6 Wahlbekanntmachung

- (1) Der/Die Wahlleiter/in macht die Wahlen spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich in allen Wahlkreisen durch Aushang bekannt.

- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Ort, Datum ihrer Veröffentlichung,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
4. die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen zu den Gremien pro Wahlkreis,
5. eine Darstellung des Wahlsystems nach §§2 und 3,
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dafür zu beachtenden Regeln und Fristen,
7. den Ort des Aushangs der Kandidaten/innenliste und die Frist zur Eintragung der Kandidaten/innen,
8. einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist,
9. Ort und Zeit der Auslage der Wähler/innenverzeichnisse und der Wahlordnung,
10. Frist und Form des Einspruches gegen die Wähler/innenverzeichnisse,
11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird,
12. die Namen der Mitglieder des jeweiligen Wahlausschusses,
13. die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Wahlergebnis gem. §19 dieser Wahlordnung.

§ 7 Wahl des Studierendenparlaments (SP)

- (1) Die SP-Mitglieder werden von der Studierendenschaft nach Wahlkreisen getrennt gewählt:
Wahlkreis Köln
Wahlkreis Aachen
Wahlkreis Wuppertal
- (2) Im Wahlkreis Köln können höchstens 20 SP-Mitglieder gewählt werden, in den Wahlkreisen Aachen und Wuppertal je höchstens 5, mindestens jedoch 1 Mitglied. Die Reihenfolge der SP-Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit erhöht sich die Zahl der Sitze entsprechend.
- (4) Wird durch Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein Sitz vakant, so wird der Sitz dem/derjenigen Kandidaten/in bzw. denjenigen Kandidaten/innen desselben Wahlkreises zugeteilt, der/die bzw. die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat/inn/en die meisten Stimmen hat bzw. haben.
- (5) Mandate und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
- (6) Das SP muss insgesamt aus mindestens 15 Mitgliedern aller Wahlkreise bestehen.
- (7) Beschließt das SP mit 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung, so sind noch in dieser Sitzung die Wahlausschüsse für die vorgezogenen Neuwahlen zu bilden. Diese haben innerhalb der nächsten 6 Vorlesungswochen stattzufinden.

§ 8 Wahl der Fachschaftsvertretungen (FV)

- (1) Allen Fachschaften ist die Wahl einer Fachschaftsvertretung freigestellt.
- (2) Je Fachschaft können höchstens 5 FV-Mitglieder gewählt werden. Die Reihenfolge der FV-Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit erhöht sich die Zahl der Sitze entsprechend.
- (4) Wird durch Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein Sitz vakant, so wird der Sitz dem/derjenigen Kandidaten/in bzw. denjenigen Kandidaten/innen derselben Fachschaft zugeteilt, der/die bzw. die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten/innen die meisten Stimmen hat bzw. haben.
- (5) Mandate und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
- (6) Jede FV soll aus mindestens 2 Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft bestehen.

§ 9 Wahl der Studentischen Standortvertretungen (SSV)

- (1) Die SSV-Mitglieder werden von der Studierendenschaft in den jeweiligen Standorten gewählt.
- (2) Je Standort werden mindestens 2 und höchstens 5 SSV-Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der SSV-Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit erhöht sich die Zahl der Sitze entsprechend.
- (4) Wird durch Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein Sitz vakant, so wird der Sitz dem/derjenigen Kandidaten/in bzw. denjenigen Kandidaten/innen desselben Standortes zugeteilt, der/die bzw. die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten/innen die meisten Stimmen hat bzw. haben.
- (5) Mandate und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§ 10 Wahl des Studierendenparlamentvorsitzes

- (1) In der konstituierenden SP-Sitzung wählt das SP aus seiner Mitte den SP-Vorsitz. Zum Vorsitz gehören:
 1. der/die Vorsitzende,
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 3. zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt bis zur erfolgten Wahl des neuen SP-Vorsitzes dem alten SP-Vorsitz.
- (3) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt zwei Wahlhelfer/inne/n und einem/einer Wahlleiter/in, die vom SP bestimmt werden. Sie dürfen nicht dem alten SP-Vorsitz angehören und nicht für den neuen SP-Vorsitz kandidieren.
- (4) Jedes SP-Mitglied besitzt Vorschlagsrecht bei der Wahl aller SP-Vorsitzmitglieder.
- (5) Die SP-Vorsitzmitglieder werden getrennt in geheimer Wahl vom SP gewählt.
- (6) Für die Wahl jedes einzelnen SP-Vorsitzmitglieds ist die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen SP-Mitglieder erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang von keinem/keiner der Kandidaten/innen erreicht, so folgt ein zweiter Wahlgang. Kann auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit aller satzungsgemäßen SP-Mitglieder auf sich vereinigen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (7) Die Amtszeit des SP-Vorsitzes beträgt in der Regel 2 Semester. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzes.
- (8) Mitglieder des SP-Vorsitzes können während der Amtszeit nur durch die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin abberufen werden (konstruktives Misstrauensvotum)
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Tod, Exmatrikulation, Rücktritt oder aus anderen Gründen, wird das betreffende Mandat auf der nächstfolgenden SP-Sitzung durch Wahl neu besetzt.
- (10) Mandate sind nicht übertragbar.

§ 11 Wahl des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) In der konstituierenden SP-Sitzung wählt das SP den AStA. Der AStA besteht aus einem/einer Finanzreferent/in und mindestens zwei weiteren Referent/innen, die dem SP aus ihrer Mitte Kandidat/inn/en für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz vorschlagen. Der/die Finanzreferent/in kann nicht für den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz kandidieren.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt dem SP-Vorsitz.
- (3) Jedes SP-Mitglied besitzt Vorschlagsrecht bei der Wahl aller Referent/innen. Grundsätzlich sind Vorschläge für alle Ressorts möglich, wie z.B. Kultur, Umwelt, Verkehr, Öffentlichkeit, Soziales, Gleichstellung, Hochschulpolitik, etc.
- (4) Jede/r der gewählten Referent/innen hat Vorschlagsrecht bei der Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Zunächst werden alle Referent/innen und Mitglieder getrennt in geheimer Wahl vom SP gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller satzungsgemäßen SP-Mitglieder auf sich vereinigen kann. Wird diese im ersten Wahlgang von weniger als drei Kandidaten/innen oder keinem/keiner der Kandidaten/innen für das Finanzreferat erreicht, so erfolgt für die noch zu besetzenden Referate ein zweiter Wahlgang. Können auch im zweiten Wahlgang das Finanzreferat und/oder zwei weitere Referate nicht besetzt werden, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem für die Wahl zum Finanzreferat die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Für zwei weitere Referate sind im dritten Wahlgang die beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erhöht sich die Anzahl der Referate entsprechend.
- (6) Danach wählt das SP getrennt in geheimer Wahl unter den bereits gewählten Referent/innen die/den AStA-Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n AStA-Vorsitzende/n. Auch hier ist gewählt, wer die absolute Mehrheit aller satzungsgemäßen SP-Mitglieder auf sich vereinigen kann. Wird diese im ersten Wahlgang von keiner/keinem der Kandidaten/innen erreicht, so folgt ein zweiter Wahlgang. Kann auch im zweiten Wahlgang der Vorsitz und/oder stellvertretende Vorsitz nicht besetzt werden, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (7) Die Amtszeit des AStA beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der Wahl eines neuen AStA.
- (8) Mitglieder des AStA können nur durch die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin abberufen werden (konstruktives Misstrauensvotum).
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Tod, Exmatrikulation, Rücktritt oder aus anderen Gründen, wird das betreffende Mandat auf der nächstfolgenden SP-Sitzung durch Wahl neu besetzt.
- (10) Mandate sind nicht übertragbar.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können gemäß §45(5) KunstHG durchgeführt werden.
- (2) Das SP hat in Angelegenheiten der Studierendenschaft unter allen Studierenden eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10% der Studierenden eines Standortes diese schriftlich verlangt haben.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Abgabe der Unterschriften an drei aufeinanderfolgenden Werktagen von 10.00 bis 15.00 Uhr durchgeführt.
- (4) Für die Urabstimmung gelten die Wahlgrundsätze des §2 der Wahlordnung.
- (5) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, sind für die Organe der Studierendenschaft bindend, wenn mindestens 30% aller Studierenden schriftlich zugestimmt haben.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge für jeden einzelnen Wahlkreis rechtzeitig anzufertigen.
- (2) Für die Herstellung der Wahlunterlagen sind die Wahlausschüsse zuständig, verantwortlich ist der/die Wahlleiter/in.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Vor Stimmabgabe ist die Identität zu klären und die Wahlberechtigung im Wähler/innenverzeichnis zu überprüfen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wähler/innenverzeichnis zu vermerken, um mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (2) Der/Die Wähler/in wählt seine/ihre Kandidaten/innen, indem er/sie an den dafür vorgesehenen Stellen dies durch ein Kreuz kenntlich macht. Die Summe der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der jeweils zu wählenden Gremienmitglieder nicht übersteigen.
- (3) Darauf faltet der/die Wähler/in die Stimmzettel und wirft sie getrennt in die jeweilige Wahlurne.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Bei körperlichen Gebrechen des/der Wahlberechtigten ist die Hilfestellung bei der Wahlhandlung durch eine Vertrauensperson zulässig.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist formlos bei dem/der Wahlleiter/in oder auch in Stellvertretung bei den Vorsitzenden der Wahlausschüsse zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind.
- (2) Der/Die Briefwähler/in erhält als Wahlunterlagen zwei Stimmzettel, einen Wahlschein zur eidesstattlichen Versicherung der eigenständigen Stimmabgabe sowie einen Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler/innenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Der Briefwahlumschlag mit Wahlschein und Stimmzetteln ist dem zuständigen Wahlausschuss so zuzuleiten, dass er spätestens am letzten Wahltag um 15.00 Uhr eingeht.
- (4) Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse halten die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis Ablauf der Wahlzeit unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl ungeöffnet aufbewahrt und danach vernichtet.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit sind die eingegangenen Wahlbriefumschläge von den Wahlausschüssen zu prüfen und die Stimmen gemeinsam mit den anderen Stimmzetteln auszuzählen.

§ 16 Wahlorte

- (1) Die Wahlen sind in Aachen und Wuppertal in je einem Wahlort, in Köln im Gebäude der Hochschule (Dagobertstraße) und in den Gebäuden der Tanzabteilung (Turmstraße) abzuhalten.
- (2) Während der Wahlen ist am Wahlort jede Art von Wahlwerbung untersagt. Auf einer Tafel im Abstand von mindestens zwei Metern zum Wahlort können die zur Wahl stehenden Standpunkte darlegen.

§ 17 Wahlsicherung und Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlausschüsse haben Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung stehen und in den Wahlorten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Vorsitzenden der Wahlausschüsse im Auftrag des Wahlleiters/der Wahlleiterin

davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Während der Wahlen sollen je Wahlort mindestens zwei Wahlhelfer aus der Studierendenschaft anwesend sein.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie erfolgt spätestens drei Werktagen nach Ablauf der Wahlzeit durch die Wahlausschüsse und unter ihrer Kontrolle durch die von ihnen dazu beauftragten Wahlhelfer/innen. Folgende Zahlen sind - nach Wahlen getrennt - zu ermitteln und einer Niederschrift festzuhalten:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf die jeweiligen Kandidaten/innen entfallenen gültigen Stimmzettel.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht offiziell für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
2. nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben worden sind,
3. den Willen der/des Wahlberechtigten nicht einwandfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(6) Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Wahl haben die Wahlausschüsse Niederschriften anzufertigen, aus denen alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschriften enthalten mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlhelfer/innen und des Schriftführers/der Schriftführerin,
2. Beginn und Ende der Wahl bzw. der Auszählung,
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel je Wahl,
5. die Gesamtzahl der Abgegebenen Stimmzettel je Wahl,
6. besondere Vorkommnisse während der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers/der Schriftführerin.

(8) Die Niederschriften sowie die Stimmzettel, Wähler/innenverzeichnisse und alle anderen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem/der Wahlleiter/in zu übergeben bzw. zu übersenden.

§ 18 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich durch den /die Wahlleiter/in für die Dauer von zwei Wochen hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlergebnisse hat der/die Wahlleiter/in die Gewählten schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Wird bis Ablauf dieser Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegenüber dem/der Wahlleiter/in schriftlich angefochten werden.

(3) Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien,

3. eine Verletzung bestimmter Vorschriften der Wahlordnung das Ergebnis beeinflusst habe.

(4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neugewählte SP. Der/Die Wahlleiter/in leitet die Anfechtung der Wahl an das SP weiter.

(5) Das neue SP entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Seine Entscheidung wird dem/der Wahlleiter/in und dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt.

(6) Zur Klärung von Beschwerden und Anfechtungen setzt das neue SP einen Wahlprüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des SP, prüft Beschwerden und Anfechtungen und legt dem SP Ergebnisse als Hilfe zur Entscheidungsfindung vor. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(7) Die Wahl ist vom SP ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dieses nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(8) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des SP nach denselben Wähler/innenverzeichnissen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 20 Zusammentreten der Organe

(1) Das SP, FV und SSV werden unverzüglich, spätestens am 7. Tag nach der Wahl, von dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses eines Wahlkreises zu konstituierenden Sitzungen einberufen, welche noch vor Ende der Vorlesungszeit stattzufinden haben.

§ 21 Änderung der Wahlordnung

(1) Eine Änderung der Wahlordnung muss auf zwei verschiedenen, möglichst aufeinanderfolgenden Sitzungen des SP behandelt werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des SP.

(2) Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Rektorats.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

(2) Die bisher geltende Wahlordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

Köln, den _____

Das Rektorat
Prof. Reiner Schuhenn

Das Präsidium des Studierendenparlaments
Sarah Gosau